

Anlage 2 a

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom
Datum Aktenzeichen

„De-minimis-Bescheinigung“

für das
Unternehmen

Unternehmer-
nummer

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“¹⁾. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 100.000,00 EUR. Dieser Betrag umfasst **alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden** und berührt nicht die Möglichkeit, dass der/die Empfänger/in sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Zuwendungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert 100.000,00 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR.

Die jetzt mit Bescheid vom
war daher **zu kürzen** auf:

erfolgte Bewilligung
konnte ungekürzt erfolgen mit:

Fördersumme in EUR

Subventionswert in EUR

Fördersumme in EUR

Subventionswert in EUR

¹⁾ Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001

- 2 -

Die Höhe der Ihnen tatsächlich gezahlten Beihilfen/Subventionswerte wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Auszahlungsbescheid festgesetzt, der Bestandteil dieser Bescheinigung wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.